

**Der Landkreis Waldshut erlässt aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets folgende Richtlinie als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:**

**§ 1 Verbundtarif**

- (1) Innerhalb des Landkreises Waldshut dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG sowie den ÖPNV ergänzende und nach dem PBefG genehmigungspflichtige Personenverkehrsdienstleistungen nur angeboten werden, wenn die Tarifvorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden (Verbundtarif).
- (2) Zum Verbundtarif im Sinne dieser Richtlinie gehört das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket, sofern dessen Anwendung durch eine gesetzliche Regelung durch den Bund bzw. die Länder bzw. das Land Baden-Württemberg vorgegeben wird oder unabhängig von einem gesetzlichen Anwendungszwang eine vollständige Finanzierung durch den Bund und die Länder bzw. das Land Baden-Württemberg erfolgt.

**§ 2 Verbundunternehmen**

- (1) Berechtig und verpflichtet zur Anwendung des verpflichtenden Tarifs sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Anwendungsgebiets dieser Vorschrift Verkehr
  - als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung inklusive PBefG Liniengenehmigungen für Linienbedarfsverkehre betreiben (Verbundunternehmen) oder
  - als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEGerbringen.
- (2) Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Absatz 1 solange fort, bis alle Einnahmeansprüche der ehemals erbrachten Verkehrsleistungen endgültig mit der Verbundgesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 abgerechnet sind.
- (3) Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie führen ihre Betriebe in eigener Verantwortung, tragen vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen die wirtschaftlichen Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

### **§ 3 Verbundgesellschaft**

- (1) Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes Aufgaben obliegt der Waldshuter Tarifverbund GmbH [WTV].
- (2) Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen nach dieser Richtlinie, soweit eine Antragstellung erforderlich ist.

### **§ 4 Vertrieb des Verbundtarifes**

- (1) Zum Vertrieb von Fahrscheinen des Verbundtarifes berechtigt sind die Verbundunternehmen sowie die Verbundgesellschaft. Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens. Das verpflichtete Unternehmen, in dessen Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen. Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Tickets sind auf Grundlage der Einnahmeverteilungsvorgabe vollständig in die bundesweite Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 einzubringen.
- (2) Verliert ein Verbundunternehmen infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verkehrsangebots seine Stellung als verpflichtetes Unternehmen, so bleiben die von ihm verkauften Fahrscheine des Verbundtarifs wirksam. Die Aboverträge eines seine Stellung im Sinne des Satz 1 verlierenden Unternehmens sind von diesem auf ein anderes Verbundunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verbundunternehmens schriftlich über den neuen Vertragspartner zu informieren.

### **§ 5 Deutschlandticket**

- (1) Zum 1.5.2023 wird das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket als verpflichtender Tarif im Sinne dieser Richtlinie eingeführt. Der Preis des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg bzw. der Länder zum Deutschlandticket.
- (2) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder (vgl. § 1 Abs. 2).

- (3) Die Verbundgesellschaft nimmt stellvertretend für die Verbundunternehmen an der bundesweiten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teil und wird ermächtigt, alle hierfür nötigen formalen Erklärungen im Namen der Verbundunternehmen abzugeben. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, der Verbundgesellschaft alle zur Abwicklung des Deutschlandtickets notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft bei Verbundunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, nur diejenigen Deutschlandtickets, die diese Verbundunternehmen dem Tarifgeber [WTV] zuordnen und als Verbund-Umsätze in den Verbundpool einbringen. Dem [WTV] sind mindestens diejenigen Deutschlandtickets zuzuordnen, deren Inhaber bereits zum 30.4.2023 [WTV]-Abokunden waren.

## **§ 6 Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus § 5**

- (1) Der Landkreis Waldshut gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in § 5 dieser Richtlinie enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, diese sind gedeckelt auf den Zuschuss von Bund und Land.
- (2) Der den Verbundunternehmen zustehende Ausgleich durch die Einführung des Deutschlandtickets gem. § 5 verbundenen wirtschaftlichen Schäden errechnet sich nach den Vorgaben der „Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen aktuellen Fassung“.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 rückwirkend in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 19.07.2023

Landkreis Waldshut

Dr. Martin Kistler, Landrat



